



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. Juni 2012

Nr. 26

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Franc Benda e. K., Edelstahlbeize, Lohstraße 33 b, 58675 Hemer, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 205 – Antrag der Firma Platestahl Umformtechnik GmbH, Platehofstr. 1, 58513 Lüdenscheid, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Warmwalzen von Stahl gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 206 – Bekanntmachung der Entscheidung zum Antrag der Firma Hoppecke Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon-Hoppecke, auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Akkumulatoren S. 206 – Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft mbH, Fuhrparkstr. 14 - 20, 58089

Hagen, für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hagen am Standort Am Pfannenofen 39, 58097 Hagen, durch Errichtung und Betrieb einer Dampfturbine mit einer elektrischen Leistung von ca. 3,8 MW S. 207

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ S. 208 – Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ zum 1. 1. 2008 S. 208 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ 2008 S. 209 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 210 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 210 + S. 213 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 213 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 213 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 213 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 213

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

440. Antrag der Firma Franc Benda e. K., Edelstahlbeize, Lohstraße 33 b, 58675 Hemer, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß §§ 6 und 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 6. 6. 2012
53-Do-0024/12/0310.2-Ar/Harz

Bekanntmachung

Die Firma Franc Benda e. K., Edelstahlbeize, Lohstr. 33 b, 58675 Hemer, hat mit Datum vom 14. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen nach Nr. 3.10 Spalte 2 des Anhangs der

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Vierte BImSchV) am Standort Lohstr. 33 b in 58675 Hemer beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

1. Erhöhung des Wirkbadvolumens der bereits genehmigten Beizanlage von derzeit 2400 l auf 3600 l Fluss-/Salpetersäure am Anlagenbehälter Pos. 10.4 und Einsatz von Schwefelsäure anstelle von Salzsäure/Salpetersäure in das bereits genehmigte Dekapierbad der Anlage.
2. Veränderung der Badanordnung/Volumen gem. Badaufstellungsplan.
3. Neubewertung und Einstufung als Wirkbadvolumen der bereits genehmigten Dekapierbäder mit Salpetersäure und (Salz) Schwefelsäure an der Beizanlage mit jeweils 800 l Volumen und des Beizbades mit Salpetersäure an der Entfettungsanlage mit einem Volumen von 2400 l.
4. Errichtung und Betrieb eines geschlossenen Gefahrstofflagers im ersten Obergeschoss des Produktionsbereiches mit einer Fläche von ca. 50 m² und einem zusätzlichen F90-Lager für ausschließlich sehr giftige Stoffe (Flusssäure 71%) und zur Lagerung von Salpetersäure, Schwefelsäure, Entfetter und Natronlauge in separaten, Bauart zugelassenen Auffangwannen.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m³ bis weniger als 30 m³ bei Anlagen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Arzt

(251)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 205

**441. Antrag der Firma
Platestahl Umformtechnik GmbH,
Platehofstr. 1, 58513 Lüdenscheid,
auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Anlage zum Warmwalzen von Stahl gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 6. 2012
53-DO-0028/11/0306.1-Ba

Bekanntmachung

Die Firma Platestahl Umformtechnik GmbH, Platehofstr. 1, 58513 Lüdenscheid, hat mit Datum vom 15. 3. 2011, letztmalig ergänzt am 17. 4. 2012, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer gemäß Nr. 3.6 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlage zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von 20 Tonnen und mehr je Stunde – Ringwalzanlage – am Standort Platehofstr. 1, 58513 Lüdenscheid, beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb eines Schmiedekammerofens – 1.24 in BE 1 – mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 1440 kW und einer Kaminanlage nach Demontage einer Druckluftanlage
2. Modernisierung des Drehherdofens – 6.22 in BE 2 – mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 2110 kW und
Modernisierung der Radial/Axial-Walzanlage RAW II – BE 4 – Demontage des elektrisch beheizten Induktionsofens – 4.1 und Errichtung und Betrieb eines elektrisch beheizten Induktionsofens – 4.1a in BE 4 – mit einer Anschlussleistung von 1207 kW
3. Stilllegung und Demontage des Rillenstoßofens – 1.23 – und der Radial/Ring-Walzanlage RWW III
4. Neuordnung bestehender genehmigter Anlagen

Der Produktionsbetrieb erfolgt dreischichtig an Werktagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, sonntags von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr und an Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr. An- und Ablieferung von

Roh- und Fertigmateriale erfolgt werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr. Zur Nachtzeit findet ein eingeschränkter Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände statt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter die in Nr. 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Warmwalzen von Stahl.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Baumann

(248)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 206

**442. Bekanntmachung der Entscheidung
zum Antrag der Firma
Hoppecke Batterien GmbH & Co. KG,
Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon-Hoppecke,
auf Genehmigung zur Änderung der Anlage
zur Herstellung von Akkumulatoren**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 30. 6. 2012
53-LP-0040556.10-G 14/12-Bor

Der Firma Hoppecke Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Straße 1, 59929 Brilon-Hoppecke wurde auf Antrag vom 1. 2. 2012 mit Datum vom 20. 6. 2012 die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Akkumulatoren auf dem Betriebsgrundstück in 59929 Brilon, Gemarkung Hoppecke, Flur 2, Flurstücke 587, 588 und 638, erteilt.

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst:

1. Änderung der Betriebseinheit BE 3.1 „Herstellung von Bleibatterieoxid“ durch Erhöhung der Produktionskapazität an Bleibatterieoxid (Bleistaub) des Produktionsstranges 2 (Linklater 2) von 850 kg/h auf 1500 kg/h Bleibatterieoxid;
Die genehmigte Schmelzleistung des Bleischmelzkessels (Linklater 2) erhöht sich hierdurch von 19,2 t/Tag auf 34,6 t/Tag;
2. Einbau eines Ventilators in den Kühlluftkanal des Reaktors des Linklater 2 zur besseren Kühlung und somit zur Steigerung der Bleioxidproduktion im Reaktor;
3. Stilllegung der Abluftquelle Q 69 in der BE 3.4 „Pastiererei“.

Die Gesamtschmelzleistung der Bleischmelzkessel der Linklater 1 und 2 wird von 38,4 t/Tag auf 53,8 t/Tag erhöht. Die Bleioxidproduktion der Linklater 1 und 2 beträgt dann insgesamt 56,4 t/Tag.

Die Anlage zur Herstellung von Bleibatterieoxid (BE 3.1) ist Nebenanlage der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren und der Nr. 3.23 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Der Bleischmelzkessel ist der Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen und Bestandteil der Nebenanlage „Herstellung von Bleibatterieoxid“.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Auflagen zum Immissionsschutz festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20. 6. 2012, Az. 53-LP-0040556.10-G 14/12-Bor kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

2. Juli 2012 bis einschließlich 16. Juli 2012

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Rathaus der Stadt Brilon,
Fachbereich Bauwesen, Abt. Stadtplanung,
Am Markt 1, 59929 Brilon, Zimmer 32

montags bis mittwochs von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr
donnerstags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 8.15 Uhr bis 13.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt unter Tel.-Nr. 02931/82-5825;
2. bei der Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen, Abt. Stadtplanung, unter Tel.-Nr. 02961/794-150.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(393) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 206

443. Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft mbH, Fuhrparkstr. 14 - 20, 58089 Hagen, für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hagen am Standort Am Pfannenofen 39, 58097 Hagen, durch Errichtung und Betrieb einer Dampfturbine mit einer elektrischen Leistung von ca. 3,8 MW

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 6. 2012
53-Do-0144/11/0801A1-Ru

Bekanntmachung

Auf Antrag der Hagener Umweltservice- und Investitionsgesellschaft mbH, Fuhrparkstr. 14 - 20, 58089 Hagen, wurde mit Datum vom 18. 6. 2012 – Az.: 53-Do-0144/11/0801A1-Ru – die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hagen auf dem Grundstück in 58097 Hagen, Am Pfannenofen 39, Gemarkung Eckesey, Flur 5, Flurstück 382 und Gemarkung Boele, Flur 14, Flurstücke 329 und 330, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf

- die Zuordnung der Flurstücke 329 und 330 der Gemarkung Boele, Flur 14, zum Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage,
- die Errichtung und den Betrieb eines Turbosatzes, bestehend aus Turbine, Generator und Nebenaggregaten in einem Maschinenhaus mit Anbau (Außenabmessungen: Breite 20,7 m, Länge 22,2 m, Höhe über Baunull 16,05 m). Das Maschinenhaus soll auf den Flurstücken 329 und 330 neben der Waage in einer Flucht mit der vorhandenen erweiterten Rauchgasreinigung errichtet werden,
- die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Luftkondensationsanlage (LuKo) mit seinen erforderlichen Nebeneinrichtungen (Außenabmessungen: Breite 11,4 m, Länge 22,7 m, Höhe über Baunull 15,5 m). Die LuKo dient zur Kondensation des Abdampfes aus der Dampfturbine und wird hinter dem neuen Maschinenhaus errichtet und
- die Errichtung einer Rohrbrücke oberhalb der bestehenden Waage zur Aufnahme von Versorgungsleitungen, insbesondere der Frischdampfzuleitung und der Kondensatrückführung.

Mit der neuen Dampfturbine lässt sich zukünftig überschüssiger Dampf zur Energieerzeugung nutzen.

Die Müllverbrennungsanlage ist den unter Nr. 8.1 Buchstabe a Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) genannten

„Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger, gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Verga-

sung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren“ zuzuordnen.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen insbesondere zum Immissionsschutzrecht, Baurecht und Brandschutz, Arbeitsschutz, Wasserrecht und Bodenschutz erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18. 6. 2012, Az. 53-Do-0144/11/0801A1-Ru, kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Hinweis

Mit Ende der Auslegungsfrist (siehe unten) gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom 2. 7. 2012 bis einschließlich 16. 7. 2012

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622 und
- bei der Stadtverwaltung Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer C 1017 (Verwaltungshochhaus – 10. Etage)

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 8284 und
- bei der Stadtverwaltung Hagen unter Telefon-Nr. 02331 / 2072121.

Im Auftrag:

gez. Runde

(435) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 207

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

444. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“

Zweckverband Brilon, 19. 6. 2012
Naturpark Homert
35/85-01

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666) – in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) – gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass die nächste Sitzung der

Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“

am Donnerstag, dem 5. 7. 2012, 15.00 Uhr, im „Stertschulenhof“, Olper Str. 3, 59889 Eslohe-Cobbenrode, stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Verbandsversammlung
3. Bestellung eines Mitglieds der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die gegenwärtige Sitzung
4. Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 8. 12. 2011
5. Weiterentwicklung der Naturparke in Südwestfalen
6. Wanderausstellung des Naturparks Homert
7. Naturparkanlagen / Naturparkeinrichtungen
8. Verschiedenes
9. Termin und Ort der nächsten Verbandsversammlung

gez. Schulte

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(167)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 208

445. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes

„Naturpark Arnsberger Wald“ zum 1. 1. 2008

Zweckverband Soest, 21. 6. 2012
Naturpark Arnsberger Wald

1. Feststellung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 1. 1. 2008

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW. S. 298), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NW. S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ in ihrer Sitzung am 29. 11. 2011 die von der Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft mbH WRG, Gütersloh, testierte Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2008 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft mbH WRG, Gütersloh, hat den am 10. 8. 2009 in Gütersloh unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben die Eröffnungsbilanz des Naturparks Arnsberger Wald zum 1. Januar 2008 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht ge-

prüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts nach § 101 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Naturparks Arnsberger Wald sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Naturparks Arnsberger Wald. Der Lagebericht steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage des Naturparks Arnsberger Wald und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 1. 1. 2008

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 1. 1. 2008 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich be-

kannt gemacht: – siehe Anlage Eröffnungsbilanz 2008 auf Seite 211

Die öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz auf den 1. 1. 2008 ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes nicht erforderlich.

Im Auftrag:

gez. Winfried von Schroeder

Verbandsvorsteher

(924)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 208

446. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ 2008

Zweckverband Soest, 21. 6. 2012
Naturpark Arnsberger Wald

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 1. 1. 2008 bis zum 31. 12. 2008

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NW. S. 380) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ in ihrer Sitzung am 29. 11. 2011 den von der Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft mbH WRG, Gütersloh, testierten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft mbH WRG, Gütersloh, hat den am 9. September 2011 in Gütersloh unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen kreisrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und

Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Naturparks Arnsberger Wald sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen kreisrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr vom 1. 1. 2008 – 31. 12. 2008 wird gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wie folgt öffentlich bekannt gemacht: – siehe Anlage Jahresabschluss 2008 auf Seite 212

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses ist gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes nicht erforderlich.

Im Auftrag:
gez. Winfried von Schroeder
Verbandsvorsteher

(924) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 209

447. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Sparurkunden-Nr. 31 358 047, Aufgebotsfrist vom 19. 6. 2012 bis 19. 9. 2012.

Bad Berleburg, 19. 6. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(76) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 210

448. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Sparurkunden-Nr. 43 402 908, Aufgebotsfrist vom 20. 6. 2012 bis 20. 9. 2012,

Sparurkunden-Nr. 43 403 997, Aufgebotsfrist vom 20. 6. 2012 bis 20. 9. 2012.

Bad Berleburg, 20. 6. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 210

449. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 312 615 552 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312 615 552 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 10. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 44/12

Bochum, 14. 6. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 210

450. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 360 556 286 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 360 556 286 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 10. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeich-

**Anlage zur Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz des
Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ zum 1. 1. 2008 auf Seite 208**

Naturpark Arnsberger Wald, Soest

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

Aktiva	Passiva
<p>1. Anlagevermögen</p> <p>1.1 Sachanlagen</p> <p>1.1.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</p> <p>1.1.1.1 Grünflächen</p> <p>1.1.2 Infrastrukturvermögen</p> <p>1.1.2.1 Brücken und Tunnel</p> <p>1.1.2.2 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen</p> <p>1.1.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung</p> <p>1.1.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</p>	<p>1. Eigenkapital</p> <p>1.1 Allgemeine Rücklage</p> <p>1.2 Ausgleichsrücklage</p> <p>2. Sonderposten</p> <p>2.1 für Zuwendungen</p> <p>2.2 Sonstige Sonderposten</p> <p>3. Rückstellungen</p> <p>3.1 Sonstige Rückstellungen</p> <p>4. Verbindlichkeiten</p> <p>4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</p> <p>4.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</p> <p>4.3 Sonstige Verbindlichkeiten</p> <p>4.3.1 erhaltene Anzahlungen</p>
<p>22.179,50 €</p> <p>43.924,23 €</p> <p>35,00 €</p> <p>43.959,23 €</p> <p>53.104,80 €</p> <p>413.493,59 €</p> <p>532.737,12 €</p>	<p>88.001,33 €</p> <p>32.900,00 €</p> <p>120.901,33 €</p> <p>22.321,85 €</p> <p>2.008,00 €</p> <p>24.329,85 €</p> <p>115.000,00 €</p> <p>107.309,30 €</p> <p>9.530,90 €</p> <p>575.637,13 €</p>
<p>Gesamtsumme</p>	<p>Gesamtsumme</p>
<p>952.708,51 €</p>	<p>952.708,51 €</p>

**Anlage zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses des
Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ 2008 auf Seite 209**

Naturpark Arnsberger Wald, Soest

Bilanz zum 31. Dezember 2008

	31.12.08	01.01.08	
Aktiva	31.12.08	01.01.08	Passiva
1. Anlagevermögen			
1.1 Sachanlagen			
1.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.1.1 Grünflächen	22.370,49	22.179,50	1.1 Allgemeine Rücklage
1.1.2 Wald, Forsten	656.585,57	0,00	1.2 Ausgleichsrücklage
1.1.2 Infrastrukturvermögen	678.956,06	22.179,50	1.3 Jahresüberschuss
1.2.1 Brücken und Tunnel	41.549,27	43.924,23	
1.2.2 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	35,00	43.959,23	
1.1.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.353,79	53.104,80	
1.1.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	95.483,35	413.493,59	
	862.377,47	532.737,12	
2. Umlaufvermögen			
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Transferleistungen			4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2.1.1.1 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	33.311,05	4.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	22.170,24	0,00	4.3 Sonstige Verbindlichkeiten
2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	150.312,04	386.660,34	4.3.1 erhaltene Anzahlungen
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich			
	<u>1.034.859,75</u>	<u>952.708,51</u>	
Gesamtsumme	<u>1.034.859,75</u>	<u>952.708,51</u>	Gesamtsumme
			<u>1.034.859,75</u>
			<u>952.708,51</u>

neten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 45/12

Bochum, 14. 6. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 210

451. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 305 570 939 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 305 570 939 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 10. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 43/12

Bochum, 14. 6. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 213

452. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 31 603 368

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 18. 6. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 213

453. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 618 547, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 19. 6. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 213

454. Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke

Das Sparkassenbuch Nr. 31 916 828 der Stadtsparkasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 9. 2012, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 13. 6. 2012

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 213

455. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 113 016 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 9. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 6. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 213

456. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 112 976 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 14. 9. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 14. 6. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 213

457. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 516 044 355 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 18. 9. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 18. 6. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 213



Foto: Ch. Krackhardt

Wir helfen, die Landwirtschaft zukunftsfähig zu machen. Gemeinsam können wir viel bewegen.

Helfen Sie mit.

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.